

[Swiss Olympic](#) | [Talgut-Zentrum 27](#) | [CH-3063 Ittigen b. Bern](#)

Herr Martin Baumann
Sektion Wildtiere und Artenförderung, Bundesamt für Umwelt (BAFU)
martin.baumann@bafu.admin.ch

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ittigen, 9. September 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Sehr geehrter Herr Baumann

Swiss Olympic ist der Dachverband des privatrechtlich organisierten Sports in der Schweiz. Wir vertreten über zwei Millionen aktive Sportlerinnen und Sportler, die in den Sportvereinen Mitglied sind. Die Mehrheit davon betreibt ihren Sport nicht drinnen, sondern draussen in der Natur – individuell, in Gruppen oder an Anlässen. Eine intakte Natur ist Grundvoraussetzung dafür. Sportler*innen fördern ihre körperliche und geistige Gesundheit und stärken über das Naturerlebnis die Sensibilisierung und die Motivation für den Natur- und Umweltschutz. Daraus folgt, dass die Sportverbände und die ihnen angeschlossenen 19'000 Sportvereine mit ihren zwei Millionen Mitgliedern wichtige, oft unterschätzte Akteure und Partner bei Natur- und Landschaftsfragen sind. Im Umkehrschluss bedeutet es, dass die Zugänglichkeit der Bevölkerung zur Landschaft von höchster Bedeutung ist. Nur, wenn die Menschen von der Nutzung attraktiver Landschaften nicht immer stärker ausgeschlossen werden, können sich die positiven Wirkungen des Sports entfalten. Der Sport nimmt dabei häufig keine ausschliessliche Nutzung eines Landschaftsraums für sich in Anspruch und die durch den Sport verursachten Auswirkungen auf die Landschaft sind sehr klein. Vor diesem Hintergrund nimmt Swiss Olympic wie folgt zur Änderung der Jagdverordnung und der damit verbundenen Änderung anderer Erlasse Stellung:

Allgemein

Weite Teile der Jagdverordnung (JSV) sind für den Sport nicht direkt relevant. Die Stellungnahme von Swiss Olympic ist deshalb keine generelle Würdigung oder Kritik der JSV und ist auch nicht als Positionierung zur Abstimmung über das Jagdgesetz (Volksabstimmung vom 27.09.2020) zu verstehen.

Jagdverordnung, Artikel 4e

Der bisherige Artikel 4ter wurde unverändert übernommen.

Dass man sich als Sportler rücksichtsvoll gegenüber allen wildlebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll, ist für Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für bedrohte, d.h. gefährdete, national prioritäre Arten ergriffen werden sollen. Der Sport will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzung und Schutz beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte und verhältnismässige Regelungen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einbezug der Nutzer*innen oft vergessen geht. Häufig wird zu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug der betroffenen Gruppen in der Regel zu tragfähigeren Lösungen führt.

Hier braucht es eine Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Interessen der Nutzer*innen einzubeziehen sind.

➔ Art. 4e Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:
Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen **den Gefährdungsstatus der Zielarten, die Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten sowie die Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung **sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege **frühzeitig und** in geeigneter Art und Weise mitwirken **können**.

Jagdverordnung, Artikel 16a:

Gemäss der geplanten Verordnungsänderung wären die Kantone neu verpflichtet, jede erteilte Bewilligung für einen sportlichen oder gesellschaftlichen Anlass an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu melden, um dem BAFU die Möglichkeit zu geben, gegen diese Bewilligung vorzugehen.

Swiss Olympic und seine Mitglieder legen grossen Wert auf nachhaltig organisierte Veranstaltungen (vgl. Richtlinien internationale Sportanlässe, Konzept Sportgrossveranstaltungen, Trägerschaft saubere-veranstaltung.ch oder einschlägige Bestimmungen der Fachverbände). Es ist daher selbstverständlich, dass Sportanlässe in Schutzgebieten naturverträglich konzipiert und organisiert sind und damit den Kriterien des BAFU entsprechen. Aus Sicht des Sports ist es wichtig, dass sich durch diese geplante zusätzliche Prüfungsinstanz das Bewilligungsverfahren nicht verlängert. Durch ein verlängertes Bewilligungsverfahren bzw. eine allfällige Beschwerde des BAFU verringert sich die Planungssicherheit für Veranstaltende. Dies stellt vor allem für kleinere und mittlere Veranstaltungen eine Erschwernis dar, die zum Verzicht der Durchführung eines Anlasses führen kann.

Die Kantone kennen die örtlichen Gegebenheiten genau und haben im aktuellen Verfahren viele Möglichkeiten, im Rahmen der Bewilligungs-Erteilung zusätzliche Auflagen zur Naturverträglichkeit einer Veranstaltung zu machen. Freiwillige, aber bereits gut verankerte Massnahmen wie beispielsweise ein EVENTprofil auf saubere-veranstaltung.ch sorgen bereits heute dafür, dass Veranstaltungen möglichst umweltverträglich durchgeführt werden.

➔ Art. 16a soll wie folgt ergänzt werden:
Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche **Grossanlässe** und sonstige gesellschaftliche **Grossveranstaltungen** in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV), Artikel 5, Abs.1:

Buchstabe g

Gemäss der Verordnungsänderung wäre neu «Schneesport» und nicht wie bisher «Skisport» ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten.

Die geplante Verordnungsänderung soll die gängige Praxis, nach welcher insbesondere das Schneeschuhlaufen in Wildtierschutzgebieten ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten ist, in Bundesrecht überführen. Wir begrüssen es, wenn alle – in ihrer beeinträchtigenden Wirkung auf die spezifischen Schutzziele der Wildtierschutzgebiete relevanten – Schneesportarten sich an die Routenpflicht halten. Dagegen ist es nicht so, dass der Schneesport generell eine relevante Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete darstellt. Durch schonendes Verhalten lassen sich viele Beeinträchtigungen vermeiden, und dieses schonende Verhalten wird in den Ausbildungen und Angeboten der Sportverbände gelehrt und umgesetzt.

➔ Art. 5 Abs. 1 Bst. g soll wie folgt ergänzt werden:
Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten, **wenn er nachweislich zur Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete führt. Bei der Definition der bezeichneten Routen sind die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. Im Übrigen sind naturnahe Freizeitaktivitäten, die aus eigener Kraft und ohne Fahrzeug praktiziert werden, frei ausübbar.**

Buchstabe h

Die Verordnungsänderung soll Klarheit bezüglich dem Velofahren schaffen. Kantone dürften ferner nur noch in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Die Präzisierung, dass das Velofahren und das Mountainbiken auf Strassen und Wegen bis zur Strassenklasse 5 in Wildtierschutzgebieten erlaubt ist, ist zu begrüßen. Es gibt Sicherheit in der Planung von Mountainbike-Routen und für die Mountainbiker*innen.

Dass aber gleichzeitig neu festgelegt werden soll, dass Velofahren/Mountainbiken auf Fusswegen der Klasse 6 grundsätzlich verboten ist, ist nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht ist der Schutz der Wildtiere in Wildtierschutzgebieten im Grundsatz unbestritten. Die Beeinträchtigung der Wildtiere durch Mountainbiker unterscheidet sich jedoch gemäss Fachliteratur kaum von der Beeinträchtigung durch Wanderer. Ein Fahrradverbot auf Fusswegen der Klasse 6 kann zudem bestehende Routen zerstören, da diese nicht selten Abschnitte unterschiedlicher Wegklassen und eben auch Abschnitte der Klasse 6 enthalten.

Wir weisen darauf hin, dass die geplante Verwendung der Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» zu Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung dieser Bestimmung auf Leicht-Motorfahrräder (langsame E-Bikes mit Tretunterstützung bis max. 25 km/h und max. 500 W Leistung gemäss Art. 18 Bst. b VTS) führen kann. Leicht-Motorfahrräder sind motorisiert, aber gemäss Verkehrsregelverordnung Art. 42 Abs. 4 VRV auf den gleichen Verkehrsflächen wie Fahrräder zugelassen. Soll die Bezeichnung «motorisierte Fahrzeuge» in Art. 5 Abs. 1 Bst. h WSGV verwendet werden, sind Leicht-Motorfahrräder explizit als Aufnahme aufzuführen. Wichtig ist weiter, dass Ausnahmen durch die Kantone möglich sind. Es ist unklar, was die neue Formulierung «in begründeten Fällen» genau bedeutet und es darf davon ausgegangen werden, dass Ausnahmeregelungen nie ohne Grund getroffen werden. Bei Ausnahmeregelungen (ob «begründet» oder nur mit Grund) ist es aus Sicht des Sports zwingend, dass diese im Rahmen einer offenen Interessensabwägung getroffen werden, so dass in Wildtierschutzgebieten im Rahmen von touristischen Planungen Wege und Korridore ausgeschieden werden können, wo das Mountainbiken auch weiterhin erlaubt ist.

➔ Art. 5 Abs. 1 Bst. h soll wie folgt angepasst werden:
Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, für Leicht-Motorfahrräder sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benutzen. ~~in begründeten Fällen können~~ Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, Art. 5, Abs. 1:

Die Verordnungsänderung nimmt in Buchstabe g ergänzend das Fahren mit Brettern zum Stand-Up-Paddeln (SUP) auf. Gemäss erläuterndem Bericht stelle dies grundsätzlich kein neues Verbot dar. Das Benützen von solchen Sportgeräten in Wasser- und Zugvogelreservaten sei bereits nach dem geltenden Recht verboten, weil diese Geräte eine «ähnliche Störwirkung» wie Drachensegelbretter entwickelten.

Es ist aus Sicht des Sports unbestritten, dass es Räume für schützenswerte Tierarten braucht, in denen die menschlichen Störungen auf ein Minimum begrenzt werden. Ebenso ist unbestritten, dass Sportgeräte und Sportarten eine Störwirkung aufweisen und entsprechend in solchen Zonen verboten sind. Aber:

- Die Störwirkung von Kitesurfen, Stand-Up-Paddeln (SUP) und anderen Wassersportarten und -geräten ist kaum vergleichbar. Die existierenden Studien zum Störpotenzial kommen zu unterschiedlichen Aussagen, welches Sportgerät welche Störwirkung aufweist und beziehen sich oftmals nur auf einzelne Reviere. Beispielsweise existiert zur Störwirkung von SUP eine einzige Studie. Auf dieser unsicheren Datenlage explizit zwei bzw. drei Sportarten in der WZVV zu verbieten, während jegliche andere Schifffahrt bis hin zu Motorbooten grundsätzlich erlaubt ist, ist nicht nachvollziehbar.
- Ähnlich dem Schneeschuhlaufen können auch hier mit respektvollem Verhalten Beeinträchtigungen der Schutzziele vermieden werden. SUP und Kitesurfen sind vergleichsweise junge Sportarten. Trotzdem haben die Sportverbände gemeinsam mit Schutzorganisationen bereits Massnahmen zum respektvollen Verhalten eingeleitet. Bevor ein generelles Verbot ausgesprochen wird, sollte die Wirkung dieser Sensibilisierungsinstrumente abgewartet werden.

- Die bestehende WZVV unterteilt heute Schutzgebiete in verschiedene Teilgebietskategorien. Besonders in den Teilgebieten der Kategorien III, IV und V bestehen in den meisten Gebieten Ausnahmeregelungen für die gesamte Schifffahrt, während SUP und Kitesurfen davon ausgenommen werden. Das ist nicht nachvollziehbar.

Ziel der WZVV sollte es sein, dass rechtsverbindliche Schutzzonen definiert, kartografiert und markiert sind, in denen die dort lebenden Tierarten vor menschlichen Störungen weitgehend geschützt werden. Die Strategie, einzelne Sportarten basierend auf geringer Datenlage präventiv zu verbieten und dann Teilgebiets-spezifisch allenfalls wieder zu erlauben, schafft unserer Meinung nach viel Unverständnis, insbesondere bei den einzelnen Sportler*innen. Das ist kontraproduktiv, denn im Sinne eines wirksamen Schutzes muss es insbesondere auch bei den Einzelsportler*innen gelingen, Verständnis und Akzeptanz für die Schutzzonen zu schaffen. Wir schlagen deshalb vor, Art. 5 Abs. 1 Bst. g zu streichen und stattdessen im weiteren Prozess zu definieren, ob und in welchen Teilgebieten welche Wasser(sport)aktivitäten verboten sind.

Soll Art. 5 Abs. 1 Bst. g beibehalten werden, ist er wie folgt anzupassen:

→ Art. 5 Abs. 1 Bst. g soll wie folgt angepasst werden:
Das Fahren ~~mit Brettern zum Stand Up Paddeln~~, mit Drachensegelbrettern oder ~~ähnlichen~~ Geräten mit nachweislich vergleichbarer Wirkung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Schutzziele sowie der Betrieb von Motor-Modellbooten sind verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

Wir bitten Sie, die Anliegen des Sports zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Zudem freuen wir uns, wenn wir bei künftigen, ähnlichen Vernehmlassungen ebenfalls adressiert werden, um die Belange des Sports einzubringen. Bei Fragen steht Ihnen Samuel Wytttenbach, Leiter Werte (samuel.wytttenbach@swissolympic.ch, 031 359 71 21), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Olympic



Jürg Stahl
Präsident



Roger Schnegg
Direktor